



Transparenzbericht 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	4
1. Rechtsform und Eigentümerstruktur	4
2. Leitungsstruktur	4
3. Vergütungsgrundlagen	6
4. Finanzinformationen	6
5. Rotation	6
6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	7
B. Einbindung in ein Netzwerk	8
C. Internes Qualitätsmanagementsystem	9
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes	9
2. Berufsgrundsätze	9
3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung	9
4. Mitarbeiterentwicklung	10
5. Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge	11
6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	12
7. Prüfungsabwicklung	12
8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten	15
9. Prüfungsdokumentation	15
10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Nachschau)	15
D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG	18
E. Erklärungen des Vorstands	19
1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	19
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	19
3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen	19
F. Anlage	20
Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2024 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat.	

Vorbemerkungen

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. (im Folgenden: „GVB“ oder „Verband“) ist ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei seinen Mitgliedsinstituten als Unternehmen von öffentlichem Interesse (CRR-Kreditinstitute) und bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften durchführt. Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (im Folgenden: „AP-VO“) hat der GVB jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Zweck des Transparenzberichtes ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die Verbandsstrukturen und hier vor allem über die Leitungsstruktur und das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbereiches des Verbandes zu verschaffen.

Sämtliche verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen (m/w/d).

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentümerstruktur

Der GVB ist ein regional tätiger genossenschaftlicher Prüfungsverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften insbesondere in Bayern.

Der Verband hat seinen Sitz in München und ist unter der Nr. 25 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Eigentümer des GVB sind seine 1.201 Mitgliedsunternehmen, die sich folgendermaßen strukturieren (Stand: 31. Dezember 2024):

- 180 Kreditgenossenschaften
- 711 landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 263 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 47 weitere Unternehmen und Zentralen

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen des Verbandes besteht nicht.

2. Leitungsstruktur

Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verbandsrat bestellt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Wirtschaftsprüfer sein. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, muss ein Mitglied Wirtschaftsprüfer sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

Vorstandsmitglieder sind bzw. waren

- Gregor Scheller (Vorsitzender) bis 31. Juli 2024
- Stefan Müller (Vorsitzender) – seit 1. August 2024
- WP Dr. Alexander Leißl

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich.

Aufsichtsorgan des Verbandes ist der Verbandsrat. Der Verbandsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon

- zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Kreditgenossenschaften
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Raiffeisen-Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Vorsitzender dieses Kontrollgremiums ist Dr. Gerhard Walther (Vorsitzender des Vorstands der VR-Bank Mittelfranken Mitte eG).

Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für die

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und Würdigung der Berichterstattung des Vorstands,
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Etatvoranschlags sowie Zustimmung zum Etatvoranschlag,
- Beratung des Prüfungsberichts des Verbandes und
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

Die Regelung dienstvertraglicher Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder obliegt dem Präsidium. Dieses setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verbandsrats und seiner beiden Stellvertreter zusammen.

Durch die Satzung ist gewährleistet, dass der Verband seine Prüfungen unabhängig von Weisungen des Aufsichtsorgans durchführt. Im Einzelnen ist geregelt, dass gegenüber den Prüfungsverantwortlichen und den Mitarbeitern in Organisation und Durchführung der Prüfungsaufgaben des Verbandes kein Weisungsrecht besteht.

Die Vertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des GVB gemäß § 32 BGB. Diese besteht aus 150 zu wählenden Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Vorstand und Verbandsrat, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und für Satzungsänderungen.

Die Prüfungsbereiche des GVB werden neben dem Prüfungsvorstand von WP/StB Walter Friedrich (Bereich Prüfung Banken) und WP/StB Udo Löw (Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften) geleitet.

Der Bereich Prüfung Banken umfasst elf Teamleiter, die die Banken in den Teambezirken betreuen und Vorgesetzte der zugeordneten Mitarbeiter sind.

Der Bereich Grundsatz wird von WPin/StBin Anna Scherr geleitet und gliedert sich wie folgt auf:

- IT-Audit/-Compliance (Leitung Thomas Goldbrunner)
- Aufsichtsrecht (Leitung RA Steffen Hahn)
- Rechnungslegung/Kredit/Prüfungsmethodik (Leitung WP Florian Winterer)
- Spezialprüfung (Leitung WP/StB Roland Boxhorn)
- Datenmanagement (Leitung Christian Zollner)

Dem Vorstandsmitglied WP Dr. Alexander Leißl sind darüber hinaus die folgenden prüfungsbezogenen Stabsstellen zugeordnet:

- Prüfungsbezogene Qualitätssicherung (Leitung WP/StB Klaus Roggenbuck)
- Qualitätsmanagement (Leitung WP Georg Hörl)

3. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des GVB erhalten reine Fixgehälter, die ab 2025 um einen variablen Anteil von 10,0 % ergänzt wurden.

Die Wirtschaftsprüfer und die leitenden Angestellten der Prüfungsbereiche beziehen vertraglich geregelte Fixgehälter. Zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen an die Wirtschaftsprüfer und die leitenden Angestellten der Prüfungsbereiche (variable Komponente) beinhalten individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards, die Komplexität der verantworteten Aufträge und die Wahrnehmung von Führungsaufgaben wesentlich sind. Im Kalenderjahr 2024 entfielen auf die variable Komponente 5,3 % der Gesamtbezüge, wobei im Einzelfall 13,7 % nicht überschritten wurden.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans erhalten eine durch die Vertreterversammlung beschlossene pauschale Vergütung.

4. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2024 strukturiert sich der Gesamtumsatz aller Leistungsbereiche des GVB wie folgt:

	TEUR
Gesamtumsatz nach Artikel 13 Abs. 2 lit. k der AP-VO	37.084
davon Einnahmen	
• aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	23.061
• aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	2.010
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	9.696
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	2.317

5. Rotation

Die Regelungen des Artikel 17 AP-VO sind nicht auf die Abschlussprüfung von Genossenschaften anwendbar (§ 53 Abs. 2 GenG).

Zur Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hat der Verband interne Regelungen für den Wechsel des Prüfungsleiters eingeführt. Demnach erfolgt bei Genossenschaften von öffentlichem Interesse im Regelfall ein Wechsel nach fünf Jahren, bei anderen Genossenschaften nach fünf bis sieben Jahren. Bei der Prüfung von Genossenschaften von öffentlichem Interesse erfolgt zudem eine Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner spätestens nach fünf Jahren (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO).

Für Mitgliedsinstitute – derzeit drei – die nicht in der Rechtsform der Genossenschaft geführt werden, findet Artikel 17 AP-VO Anwendung. Die Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner erfolgt spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung (Artikel 17 Abs. 7 AP-VO, § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO); sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Zudem gelten die eingeführten Regeln zum Wechsel des Prüfungsleiters. Im Jahr 2024 hat der GVB bei diesen drei Mitgliedsinstituten keine Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt.

6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2024 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat, sind in der Anlage aufgeführt.

B. Einbindung in ein Netzwerk

Es besteht ein Netzwerk gemäß § 319b HGB mit dem Verband der PSD Banken e.V. (im Folgenden: „VPSD“), der seinen Sitz in Bonn hat.

Die Zusammenarbeit beruht auf einem Kooperationsvertrag. Die Schwerpunkte der Leistungen liegen im Bereich der Bankprüfung und umfassen insbesondere die Bereiche Prüferschulungen/-informationen, Prüfungsmethodik und den Einsatz von Spezialisten.

Sofern Mitarbeiter des VPSD bei Prüfungen von Mitgliedsbanken des GVB tätig werden, werden diese in das jeweilige Prüfungsteam des GVB integriert und unterliegen den Anforderungen des Qualitätssicherungssystems des GVB. Insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unbefangenheit wird besonderer Wert gelegt.

Der VPSD erzielte im Jahr 2024 einen Gesamtumsatz mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen in Höhe von 2.541 TEUR.

Es besteht ein Netzwerk gemäß § 319b HGB mit der GCS - Geno Corporate Services GmbH (im Folgenden: „GCS“). Die GCS ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Verbandes. Abschlussprüfungsleistungen werden durch die GCS nicht erbracht. Der Gesamtumsatz der GCS belief sich im Jahr 2024 auf 8.156 TEUR.

Die Genossenschaftstreuhand Bayern GmbH (im Folgenden: „GTB“) fällt als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und 100-prozentige Tochtergesellschaft des Verbandes unter die Vorschrift des § 319 Abs. 4 HGB. Diese geht als spezieller Zurechnungstatbestand der Netzwerkklausele vor.

Der Gesamtumsatz der GTB belief sich im Jahr 2024 auf 2.864 TEUR. Hiervon entfallen 1.552 TEUR auf Einnahmen aus der Abschlussprüfung anderer Unternehmen.

C. Internes Qualitätsmanagementsystem

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Dieses ist im Handbuch „Qualitätsmanagement im Prüfungsdienst“ dokumentiert, das unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert wird. Es steht im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung und ist von diesen konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

2. Berufsgrundsätze

Gemäß § 62 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (im Folgenden: „GenG“) sind die Verbände und die Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach § 34 der Verbandssatzung sind hierbei die berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für eine ordnungsmäßige Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Befangenheit unabdingbare Voraussetzung. Bestimmte Ausschlussgründe (§§ 319 Abs. 2 und 3, Artikel 5 AP-VO) sind hierbei nicht für den Verband anzuwenden, sondern für die gesetzlichen Vertreter und auf die vom Prüfungsverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können (§ 340k Abs. 2 Satz 3, Abs. 2a HGB, § 55 Abs. 2 GenG). Dementsprechend bestehen organisatorische Vorkehrungen, die sowohl den GVB als auch die Prüfungsverantwortlichen betreffen.

Bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der AP-VO (z. B. in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen) zu beachten.

Bei Einschränkungen der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Ebene des GVB führt dieser die Prüfung des Mitgliedsunternehmens nicht selbst durch, sondern beauftragt auf Basis des § 55 Abs. 3 GenG einen anderen Prüfungsverband oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Prüfungen von Unternehmen, deren Vertreter Mitglieder des Präsidiums des Verbandes sind.

Betreffen die Einschränkungen dagegen den Prüfungsvorstand oder einzelne Mitarbeiter des Verbandes, so ist deren Mitwirkung an der betreffenden Prüfung nicht zulässig.

3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung

Der genossenschaftlichen Pflichtprüfung liegt ein gesetzliches Mandat (§ 55 Abs. 1 GenG) zugrunde. Die Prüfung ist zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger sowie zur Unterstützung des Aufsichtsrates ausgerichtet. Aus dieser Prüfungspflicht folgt,

dass eine Ablehnung von Prüfungen – außer in den Fällen, in denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gegeben ist oder die Besorgnis der Befangenheit besteht – nicht möglich ist.

Sofern in Einzelfällen Aufträge (z. B. Artikel 25 EGHGB) angenommen werden, bestehen Regelungen zur Einhaltung der berufsrechtlichen Erfordernisse.

Die Honorarbemessung erfolgt risikoorientiert unter der Zielsetzung einer hohen Prüfungsqualität. Die Prüfungssätze sind einheitlich gestaffelt nach der Tätigkeit und der Berufsqualifikation. Es besteht keine Abhängigkeit von zusätzlichen Leistungen oder Bedingungen.

4. Mitarbeiterentwicklung

Grundsätze der Personalpolitik

Die Sicherstellung der Prüfungsqualität erfordert eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter. Von Prüfungskräften wird neben fachlichem Wissen gefordert, dass sie komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren, Problemlösungen entwickeln und ein berufswürdiges Verhalten gegenüber den Mandanten praktizieren.

Zur Planung der notwendigen Mitarbeiterkapazitäten erfolgt jährlich eine Hochrechnung mit verschiedenen Szenarien über fünf Jahre.

Mitarbeiterbeurteilungen

Den Mitarbeiterbeurteilungen liegt eine Betriebsvereinbarung zugrunde, nach der grundsätzlich jährliche Gespräche durchzuführen sind.

Die Mitarbeiterbeurteilung stellt eine Standortbestimmung für einen bestimmten Zeitraum dar. Sie soll dem Mitarbeiter helfen, sich bezogen auf seine Aufgaben einzuschätzen und zu motivieren, Stärken auszubauen und eventuelle Schwächen abzubauen. Aufgabe der Mitarbeiterbeurteilung ist es gleichfalls, die Stärken des Mitarbeiters herauszuarbeiten und Leistungen anzuerkennen. Das der Mitarbeiterbeurteilung zugrunde liegende Gespräch ist auf Beratung, Förderung und Hilfe angelegt.

Die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilungen wird vom Bereich Personal überwacht.

Aus- und Fortbildung

Nach § 55 Abs. 1 GenG sollen die vom Verband beschäftigten Prüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Für die Einstellung von Prüfungsassistenten ist ein Anforderungsprofil definiert. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten zum Prüfer erfolgt nach einem Ausbildungsplan in fachtheoretischer und praktischer Hinsicht und dauert in der Regel zwei bis drei Jahre.

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt durch interne Seminare und durch den mehrmonatigen bundesweit einheitlichen Verbandsprüferlehrgang des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Anleitung erfahrener Prüfer eine Heranführung zum selbständigen Prüfen. Der jeweilige Ausbildungsstand wird durch Abschnittsbeurteilungen überprüft. Am Schluss der Ausbildung erfolgt eine so genannte Superrevision, indem eine selbständig durchgeführte Prüfung einer Nachschau unterzogen wird.

Zur speziellen Förderung der Kandidaten zum Wirtschaftsprüfer hat der Verband eine Fördergruppe eingerichtet. Wir unterstützen die Kandidaten durch Arbeitsbefreiung (bezahlter Urlaub) und finanzielle Zuschüsse.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in bestimmten Fachbereichen.

Die laufende Fortbildung erfolgt in der Bankprüfung insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entsprechend einer Betriebsvereinbarung besuchen die Prüfer jährlich vier Schulungstage aus dem Programm „VPL*plus*“, des Weiteren mindestens 16 Stunden über Webinare. Zusätzlich besteht ein individuelles Fortbildungsbudget von jährlich drei Tagen.
- Revisorenkonferenzen (jährlich zwei Tage)
- Veranstaltungen des IDW
- Zusätzliche Schulungen für Spezialisten
- Teilnahme an Erfahrungsaustauschrunden
- Führungskräfteentwicklung

Für angestellte Berufsträger gilt zusätzlich § 5 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Die Fortbildung wird zentral überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Die laufenden Informationen erfolgen durch wöchentliche Newsletter. Die Fachliteratur wird insbesondere durch Online-Lösungen (z. B. GVB-Wissensmanagement, DATEV-LEXinform, Geno-Prüferportal des DG-Verlages) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden für zusätzliche vom Prüfer beschaffte Fachliteratur Zuschüsse gewährt.

5. Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung erfolgt in einem arbeitsteiligen Prozess zu Beginn der Prüfungssaison. Verantwortlich sind die Prüfungsbereichsleiter. Die Teamleiter werden einbezogen.

Die Gesamtplanung wird zur Überwachung der Fristeinhaltung periodisch fortgeschrieben.

Bei der Personalplanung werden die Prüfer entsprechend der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung eingeteilt.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandatsrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Einsatz

von Spezialisten, Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse einbezogen.

Erkennbare Kapazitätsengpässe werden unverzüglich mit dem Prüfungsvorstand besprochen und geeigneten Lösungen zugeführt.

6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Das Beschwerdemanagement des GVB ist abteilungsübergreifend in einer Organisationsanweisung geregelt.

Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe werden generell überprüft, ob sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Berufsausübung ergeben. Dies beinhaltet ebenfalls die Untersuchung der Einhaltung der internen Qualitätsmanagementregelungen des GVB und die Aufdeckung von Schwachstellen des Qualitätsmanagementsystems.

Für die Bearbeitung eingehender Beschwerden von Mitarbeitern sowie von Beschwerden sonstiger Institutionen liegt die Zuständigkeit bei der Internen Revision des GVB. Die Bearbeitung und Klärung der Beschwerden wird von der Internen Revision nach einem definierten Prozess umfassend dokumentiert und archiviert. Beschwerden von Mitarbeitern des GVB (einschließlich anonymisierter Mitteilungen) können direkt an die Interne Revision erfolgen. Mitteilungen werden auf Wunsch vertraulich behandelt und die Bearbeitung des Sachverhaltes dann anonymisiert vorgenommen (Hinweisgebersystem). Daneben besteht für Mitarbeiter auch die Möglichkeit, ohne Namensangabe eine schriftliche Mitteilung bzw. Beschwerde an die Interne Revision zu richten. Aufgrund der neutralen Stellung der Internen Revision ist sichergestellt, dass die Beschwerden der Mitarbeiter ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße ist der Vorstand einzuschalten, Maßnahmen zur sofortigen Mängelbeseitigung werden unter Hinzuziehung der betreffenden Mitarbeiter erarbeitet. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen wird durch eine Nachschauprüfung untersucht.

7. Prüfungsabwicklung

Organisation der Prüfungsabwicklung

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und die Erstellung eines Prüfungsprogramms, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Teams.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird im Rahmen der personellen Prüfungsplanung vorgenommen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten – insbesondere in den Bereichen Gesamtbanksteuerung und Aufsichtsrecht – werden gegebenenfalls zur Prüfung hinzugezogen. Die WpHG-/Depot-, Geldwäsche- und IT-Prüfungen werden durch speziell eingeteilte und geschulte Mitarbeiter durchgeführt.

Die Dokumentation erfolgt bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Planungsmemorandum, bei anderen Unternehmen im Programm „DATEV-Abschlussprüfung“.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat zu beurteilen, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung der Prüfung vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Schutzmaßnahmen getroffen sind, um diese Risiken zu eliminieren oder auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Prüfung

Durch laufende Fachinformationen und Arbeitsanweisungen sowie durch umfangreiche Schulungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regelungen gewährleistet.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden Mustervorlagen (Mandant gesetzliche Prüfung, WpHG-/Depotprüfung, Geldwäscheprüfung, Musterprüfungsberichte) eingesetzt. Die Prüfung der anderen Unternehmen erfolgt unter Einsatz von „DATEV-Abschlussprüfung“.

Anleitung des Prüfungsteams

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat angemessene Prüfungsanweisungen zu erteilen, die gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet wird. Hierbei bedient er sich des Prüfungsleiters (Verbandsprüfer) vor Ort.

Die verantwortlichen Prüfungspartner müssen aktiv an der Durchführung der gesetzlichen Prüfung beteiligt sein.

Eine ausreichende Information der Mitglieder des Prüfungsteams muss jederzeit gewährleistet sein.

Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms ist durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. durch den Prüfungsleiter (Verbandsprüfer) laufend zu überwachen. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

Bedeutsame Zweifelsfragen für das Prüfungsergebnis sind mit den jeweiligen Fachabteilungen des GVB (intern) oder mit externen Stellen zu erörtern, um das Risiko

von Fehlentscheidungen zu reduzieren. Das Ergebnis der Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Die Entscheidungen treffen die verantwortlichen Prüfungspartner, ggf. unter Einbeziehung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Berichtskritik

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten – jedoch vor der Prüfungsschlusssitzung – ist insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Berichtskritik durchzuführen, bei der unabhängig von dem mit der Prüfung beauftragten Personen die formelle Ordnungsmäßigkeit und materielle Richtigkeit der Prüfungsergebnisse zu überprüfen sind. Der Berichtskritiker darf mit der Durchführung der Prüfung nicht befasst gewesen sein.

Bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften erfolgt die Berichtskritik im Verbandsbüro anhand des Prüfungsberichts und – soweit erforderlich – der Arbeitspapiere. Hierbei erfolgt eine Überprüfung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse durch einen mit der Durchführung der Prüfung nicht befassten sachkundigen Prüfer.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist es, zu beurteilen, ob die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angemessen behandelt und die gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen beachtet wurden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst den gesamten Prozess der Prüfung und wird von Wirtschaftsprüfern oder erfahrenen Verbandsprüfern durchgeführt.

Neben der zwingend durchzuführenden auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei CRR-Kreditinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. EUR (§ 57a GenG) und bei – den derzeit drei – CRR-Kreditinstituten anderer Rechtsform (Artikel 8 AP-VO) wird unter Risikogesichtspunkten entschieden, welche weiteren Prüfungsaufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zuzuführen sind. Als Kriterien hierfür dienen:

- Relevanz des Prüfungsgegenstands und der Prüfungsergebnisse für die Öffentlichkeit sowie
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind (z. B. wenn Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung bestehen)

Die Anordnung einer unter Risikogesichtspunkten erforderlichen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfolgt vom Vorstand in Abstimmung mit dem Leiter Bereich Prüfung Banken.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Zur Sicherstellung der notwendigen Objektivität darf der für die Prüfung zuständige Qualitätssicherer nicht in anderer Weise an der Abwicklung des Auftrages beteiligt sein und keine Entscheidungen für das Prüfungsteam treffen.

Bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist Artikel 8 AP-VO zu beachten.

Feststellungen, die auf Schwächen des Qualitätssicherungssystems hindeuten, sind dem Prüfungsvorstand und den Prüfungsbereichsleitern mitzuteilen. Erkannte Schwächen werden von diesen aufgegriffen und ihre Beseitigung veranlasst.

8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Kommt es im Prüfungsprozess zu Meinungsverschiedenheiten bei bedeutsamen Zweifelsfragen, sind diese auf jeden Fall vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu klären. Der Sachverhalt ist rechtzeitig aufzuarbeiten und zusammen mit der Lösung sowie der Begründung zur Lösung vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu dokumentieren.

Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsverschiedenheiten ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet, wonach letztlich die Prüfungsbereichsleiter bzw. auch der Prüfungsvorstand zwecks Lösungsfindung einzubeziehen sind.

Bei der abschließenden Meinungsbildung der Beteiligten ist die Eigenverantwortlichkeit der verantwortlichen Prüfungspartner zu beachten.

9. Prüfungsdokumentation

Zur Führung der Prüfungsakte sind Regelungen eingeführt, die die Definition von Arbeitspapieren, die Ordnung und die Archivierung regeln.

Die Prüfungsdokumentation ist mit Auslieferung des Prüfungsberichts abgeschlossen, die Auslieferung hat spätestens 30 Tage nach Abschluss der Prüfung (Prüfungsschlussitzung) zu erfolgen.

Zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere sind Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die Arbeitspapiere sind Eigentum des GVB.

10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Nachschau)

Der Verband führt eine Nachschau mit dem Ziel durch, die Angemessenheit und Wirksamkeit und die daran anknüpfende laufende Verbesserung der Qualitätsmanagementsystems zu gewährleisten. Die Funktion des Nachschaubeauftragten obliegt dem Leiter Qualitätsmanagement (Nachschaubeauftragter). Die Nachschau ist ein wesentliches Element des Qualitätsmanagementsystems des GVB. Sie soll sicherstellen, dass dieses den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden. Die Nachschau stellt somit die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems dar und dient

der proaktiven und kontinuierlichen Verbesserung der Auftragsqualität des GVB und des Qualitätsmanagementsystems insgesamt. Um die Einhaltung unserer Qualitätsnormen zu gewährleisten, wird das Qualitätsmanagementsystem in angemessener Weise einer Nachschau unterzogen.

Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätsmanagementsystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, angemessen sind und im GVB eingehalten werden. Die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Prüfungsaufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung. Sie muss mindestens jährlich sowie bei gegebenen Anlass stattfinden. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG berücksichtigt werden können.

Der Vorstand hat die Organisation und Durchführung der Nachschau dem Leiter Qualitätsmanagement übertragen. Die Mitarbeiter, welche die Nachschau von Prüfungsaufträgen durchführen, müssen ausreichend qualifiziert sein und dürfen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein.

Der Nachschaubeauftragte plant die Nachschau jährlich in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht. Die Nachschau hat zumindest bezogen auf die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die gesetzliche Abschlussprüfung, die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakten jährlich zu erfolgen.

Die Abwicklung von Prüfungsaufträgen muss bei jeder Nachschau in einem angemessenen Umfang einbezogen werden. Bei der Auswahl der Aufträge wird berücksichtigt, dass innerhalb eines dreijährigen Nachschauzyklus alle Berufsträger, die eine gesetzliche Prüfung verantwortlich geleitet und/oder den Bestätigungsvermerk (mit-)unterzeichnet haben, mindestens mit einem Auftrag in der Nachschau berücksichtigt sind. Die Sollvorgabe von 10,0 % einer durchschnittlichen Jahresleistung über einen 3-Jahreszeitraum wird auf die einzelnen Jahre aufgeteilt. Jährlich wird ca. 1/3 dieser Sollvorgabe – somit 3,0 % bis 4,0 % der durchschnittlichen Jahresleistung angerechnet. Die Ergebnisse der externen Qualitätskontrolle werden verwertet. Im Bereich der Nachschau der Prüfungen bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sollen auch Prüfungen in regelmäßigen Abständen in die Nachschau einbezogen werden, bei denen der Prüfungsleiter kein Berufsträger ist. Im Bereich der GTB erfolgt die Auswahl neben den zuvor beschriebenen Regelungen auch nach risikoorientierten Gesichtspunkten (Größe und Komplexität).

Eine anlassbezogene Nachschau von Auftragsprüfungen findet insbesondere dann statt, wenn

- die Gefahr besteht, dass Risiken einer Genossenschaftsbank nur mit Unterstützung der Sicherungseinrichtung des BVR abgedeckt werden können,
- ein geprüfter Jahresabschluss fehlerhaft war und nach Abschluss der Prüfung geändert bzw. im Rahmen der Folgeprüfung korrigiert wurde oder
- dem GVB andere wesentliche Mängel in der Auftragsabwicklung bekannt werden.

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau werden angemessen dokumentiert. Die Feststellungen sind daraufhin zu untersuchen, ob sie

auf Mängel im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt. Bei Mängeln werden Verbesserungsvorschläge zu deren Behebung entwickelt und im Nachschaubericht dargestellt.

Im Rahmen von Auftragsprüfungen werden aufgedeckte Verstöße gegen die Regelungen zur Qualitätssicherung oder gegen gesetzliche oder berufsständische Anforderungen dem Teamleiter und dem zuständigen Prüfungsleiter/verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unmittelbar mitgeteilt. Schwerwiegende Verstöße und die sich aus diesen erwachsenden Folgen werden darüber hinaus in den Nachschaubericht aufgenommen.

Über die Ergebnisse der Nachschau wird ein Nachschaubericht erstellt und dieser dem Vorstand und der Prüfungsdienstleistung vorgelegt. Über die Informationen der Mitarbeiter entscheidet der Nachschaubeauftragte in Abhängigkeit der Feststellungen. Der Nachschaubericht wird dem Qualitätskontrollprüfer – soweit er Gegenstände der Qualitätskontrolle betrifft – zur Verfügung gestellt.

Der Nachschaubeauftragte entscheidet in Abstimmung mit den Prüfungsbereichsleitern über die Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Spätestens im Rahmen der nächsten Nachschau wird überprüft, ob die mit den Maßnahmen angestrebten Ziele erreicht wurden.

Über die berufsrechtlichen Anforderungen hinaus unterliegen auch WpHG/Depotprüfungen der Nachschau.

D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der GVB ist im Register nach § 40a WPO der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und nimmt gemäß § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO am System der externen Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teil.

Der GVB hat sich gemäß § 63e Abs. 1 Satz 2 GenG jeweils im Abstand von drei Jahren einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Der letzte Qualitätskontrollbericht datiert auf den 21. März 2025.

E. Erklärungen des Vorstands

1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das vom GVB eingeführte und angewendete Qualitätsmanagementsystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2024 eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen überprüft worden ist. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.“

3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der in Abschnitt C.4. dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht laufend überwacht und einzeln dokumentiert wurde.“

München, 29. April 2025

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Stefan Müller

Vorsitzender

Dr. Alexander Leißl

Wirtschaftsprüfer

F. Anlage

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2024 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat.

	Firma
1	Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen
2	Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG
3	Bankhaus RSA eG
4	Bayerische Bodenseebank - Raiffeisen - eG
5	Freisinger Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank
6	Genossenschaftsbank eG München
7	Genossenschaftsbank Unterallgäu eG
8	Hausbank München eG Bank für Haus- und Grundbesitz
9	Ihre Volksbank eG Neckar Odenwald Main Tauber
10	LIGA Bank eG
11	meine Volksbank Raiffeisenbank eG
12	Münchner Bank eG
13	Raiffeisen - meine Bank - eG
14	Raiffeisen Spar + Kreditbank eG
15	Raiffeisenbank Aindling eG
16	Raiffeisenbank Aitrang-Ruderatshofen eG
17	Raiffeisenbank Alteglofsheim-Hagelstadt eG
18	Raiffeisenbank Altmühl-Jura eG
19	Raiffeisenbank am Kulm eG
20	Raiffeisenbank Anger eG
21	Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
22	Raiffeisenbank Arnstorf eG
23	Raiffeisenbank Aschau-Samerberg eG
24	Raiffeisenbank Auerbach-Freihung eG
25	Raiffeisenbank Augsburg Land West eG
26	Raiffeisenbank Bad Kötzing eG
27	Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
28	Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG
29	Raiffeisenbank Bechhofen eG
30	Raiffeisenbank Beuerberg-Eurasburg eG

	Firma
31	Raiffeisenbank Bidingen eG
32	Raiffeisenbank Bobingen eG
33	Raiffeisenbank Buch-Eching eG ¹⁾
34	Raiffeisenbank Burgebrach-Stegaurach eG
35	Raiffeisenbank Bütthard-Gaukönigshofen eG
36	Raiffeisenbank Chamer Land eG
37	Raiffeisenbank Chiemgau-Nord - Obing eG
38	Raiffeisenbank Dietersheim und Umgebung eG
39	Raiffeisenbank DreiFranken eG
40	Raiffeisenbank eG
41	Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
42	Raiffeisenbank Ehekirchen-Oberhausen eG
43	Raiffeisenbank Elsavatal eG
44	Raiffeisenbank Erding eG
45	Raiffeisenbank Eschlkam-Lam-Lohberg-Neukirchen b.Hl.Blut eG
46	Raiffeisenbank Falkenstein-Wörth eG
47	Raiffeisenbank Floß eG
48	Raiffeisenbank Fränkische Schweiz eG
49	Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG
50	Raiffeisenbank Gilching eG
51	Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG
52	Raiffeisenbank Goldener Steig - Dreisessel eG
53	Raiffeisenbank Grainet eG
54	Raiffeisenbank Griesstätt-Halfing eG
55	Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG
56	Raiffeisenbank Hallertau eG
57	Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG
58	Raiffeisenbank Hiltenfingen eG
59	Raiffeisenbank Hirschau eG
60	Raiffeisenbank Höchberg eG
61	Raiffeisenbank Hochfranken West eG
62	Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing eG
63	Raiffeisenbank i.Lkrs. Passau-Nord eG

	Firma
64	Raiffeisenbank Ichenhausen eG
65	Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG
66	Raiffeisenbank im Donautal eG
67	Raiffeisenbank im Grabfeld eG
68	Raiffeisenbank im Nürnberger Land eG
69	Raiffeisenbank im Oberland eG
70	Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG
71	Raiffeisenbank Isar-Loisachtal eG
72	Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
73	Raiffeisenbank Kirchweihthal eG
74	Raiffeisenbank Knoblauchsland-Bibertgrund eG
75	Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
76	Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG
77	Raiffeisenbank Landshuter Land eG
78	Raiffeisenbank Lechrain eG
79	Raiffeisenbank Mainschleife-Steigerwald eG
80	Raiffeisenbank Main-Spessart eG
81	Raiffeisenbank Mittelschwaben eG
82	Raiffeisenbank Mittenwald eG
83	Raiffeisenbank München-Nord eG ¹⁾
84	Raiffeisenbank München-Süd eG
85	Raiffeisenbank Neumarkt i. d. OPf. eG
86	Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit - Reischach eG
87	Raiffeisenbank Oberaudorf eG
88	Raiffeisenbank Oberferrieden-Burgthann eG
89	Raiffeisenbank Oberland eG
90	Raiffeisenbank Obermain Nord eG
91	Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
92	Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG
93	Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. W. eG
94	Raiffeisenbank Parkstetten eG
95	Raiffeisenbank Pfaffenhausen eG
96	Raiffeisenbank Pfaffenhofen a.d. Glonn eG

	Firma
97	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG
98	Raiffeisenbank Rattiszell-Konzell eG
99	Raiffeisenbank Regensburg-Wenzenbach eG
100	Raiffeisenbank Regenstauf eG
101	Raiffeisenbank Rehling eG
102	Raiffeisenbank Rupertwinkel eG
103	Raiffeisenbank Schrobenhausener Land eG
104	Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG
105	Raiffeisenbank Schwabmünchen-Stauden eG
106	Raiffeisenbank Singoldtal eG
107	Raiffeisenbank Sinzing eG
108	Raiffeisenbank Steingaden eG
109	Raiffeisenbank Straubing eG
110	Raiffeisenbank Südliches Ostallgäu eG
111	Raiffeisenbank Taufkirchen-Oberneukirchen eG
112	Raiffeisenbank Thannhausen eG
113	Raiffeisenbank Thurnauer Land eG
114	Raiffeisenbank Türkheim eG
115	Raiffeisenbank Uehlfeld-Dachsbach eG
116	Raiffeisenbank Unteres Inntal eG
117	Raiffeisenbank Unteres Vilstal eG
118	Raiffeisenbank Unteres Zusamtal eG
119	Raiffeisenbank Wald-Görisried eG
120	Raiffeisenbank Wallgau-Krün eG
121	Raiffeisenbank Wegscheid eG
122	Raiffeisenbank Westallgäu eG
123	Raiffeisenbank Westkreis Fürstenfeldbruck eG
124	Raiffeisenbank Wittelsbacher Land eG
125	Raiffeisenbank Wüstenselbitz eG
126	Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG
127	Raiffeisen-Volksbank Bad Staffelstein eG
128	Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG
129	Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG

	Firma
130	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG
131	Raiffeisen-Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG
132	Raiffeisen-Volksbank Ries eG
133	Raiffeisen-Volksbank Tüßling-Unterneukirchen eG
134	Raiffeisen-Volksbank Wemding eG
135	Schrobenhausener Bank eG
136	Volksbank Immenstadt eG
137	Volksbank Lindenberg eG
138	Volksbank Raiffeisenbank Bayern-Mitte eG
139	Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG
140	Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG
141	Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG
142	Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG
143	Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG
144	Volksbank Zwickau eG
145	Volksbank-Raiffeisenbank Glauchau eG
146	VR Bank Amberg-Sulzbach eG
147	VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG
148	VR Bank Bamberg-Forchheim eG
149	VR Bank Bayreuth-Hof eG
150	VR Bank im südlichen Franken eG
151	VR Bank Kitzingen eG
152	VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
153	VR Bank Mittlere Oberpfalz eG
154	VR Bank München Land eG
155	VR Bank Neuburg-Rain eG
156	VR Bank Oberfranken Mitte eG
157	VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG
158	VR GenoBank DonauWald eG
159	VR-Bank Bad Kissingen eG
160	VR-Bank Coburg eG
161	VR-Bank Donau-Mindel eG
162	VR-Bank Erding eG

	Firma
163	VR-Bank Fichtelgebirge-Frankenwald eG
164	VR-Bank Handels- und Gewerbebank eG
165	VR-Bank Isar-Vils eG
166	VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG
167	VR-Bank Landau-Mengkofen eG ¹⁾
168	VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
169	VR-Bank Landshut eG
170	VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG
171	VR-Bank Ludwigsburg eG
172	VR-Bank Main-Rhön eG
173	VR-Bank Memmingen eG
174	VR-Bank Neu-Ulm eG
175	VR-Bank Ostbayern-Mitte eG ¹⁾
176	VR-Bank Passau eG
177	VR-Bank Taufkirchen-Dorfen eG
178	VR-Bank Vilshofen-Pocking eG ¹⁾
179	VR-Bank Werdenfels eG
180	VR-MainBank eG

¹⁾ Prüfung auch des Konzernabschlusses